

# Landkreis Wittmund

Der Landrat  
Bauamt - Abt. 68  
05.02.60

Vorlagen-Nr.  
0017/2016

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2016	
Kreisausschuss	21.04.2016	
Kreistag	02.06.2016	

### **Betreff:**

**Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stapeler Moor und Umgebung" in den Gemeinden Uplengen im Landkreis Leer, Friedeburg im Landkreis Wittmund, Zetel im Landkreis Friesland und der Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland**

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 24.02.2015 (siehe Vorlagen-Nr. 0021/2015) wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Verfahren zur Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen bzw. zur Neuausweisung zweier neuer Schutzgebiete durchzuführen. Gleichzeitig wurde das Einvernehmen für die Übertragung der Zuständigkeit im Falle von gebietsübergreifenden Schutzgebieten erteilt.

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Wittmund geltende Verordnung WE 101 „Lengener Meer“ vom 16.08.1984 berücksichtigt nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Das FFH-Gebiet 10 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie.

Da das Gebiet in den Landkreisen Leer, Wittmund, Friesland und Ammerland liegt, sind die Gebietskörperschaften übereingekommen, für die Umsetzung des erforderlichen Schutzes eine gemeinsame Naturschutzgebietsverordnung zu erlassen. Die Zuständigkeit dafür ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 6. Juli 2015 (AZ.: 27a-22221/4) auf den Landkreis Leer übertragen worden.

Nach § 32 (2) BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu erklären.

Die Schutzerklärung hat den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sowie die erforderliche Gebietsabgrenzung zu bestimmen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie

92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) entsprochen wird (§ 32 (3) BNatSchG).

Das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ ist ein Teil der ehemals großräumigen Hochmoorlandschaft „Ostfriesische Zentralmoore“. Einen Teil dieser ostfriesischen Zentralmoore bildet das Lengener Moor, in dem die einzelnen Teilgebiete liegen. Es bildet gemeinsam mit dem Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ in den Landkreisen Leer und Ammerland den größten erhalten gebliebenen Hochmoorkomplex zwischen der Ostfriesischen und der Oldenburgischen Geest. Das Gebiet liegt zwischen Bentstreek und Meinersfehn im Westen sowie zwischen Neuenburger Feld und Halsbek im Osten.

Das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ dient als FFH-Gebiet vorrangig der Erhaltung und Förderung von Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91DO\*), lebenden Hochmooren (prioritärer Lebensraumtyp 7110\*) sowie den übrigen Lebensraumtypen (LRT) dystrophe Stillgewässer (LRT 3160), renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120), Übergangs- und Schwingrasenmooren (LRT 7140), Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus ist der allgemeine Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Durch das Naturschutzgebiet werden zum Teil südlich des Naturschutzgebietes „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ Flächen im Landkreis Leer in einer Größe von ca. 8 Hektar neu verordnet. Gleichzeitig werden folgende bestehende Verordnungen außer Kraft gesetzt und in einer neuen Verordnung zusammengefasst:

- WE 101 „Lengener Meer“ in den Landkreisen Leer, Wittmund und Friesland vom 16. August 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 33 vom 24. August 1984, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 9a vom 08. März 2001,
- WE 143 „Stapeler Moor“ im Landkreis Leer vom 08. September 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 37 vom 16. September 1983,
- WE 176 „Spolsener Moor“ im Landkreis Friesland vom 25. August 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 05. September 1986,
- WE 178 „Herrenmoor“ in den Landkreisen Friesland und Ammerland vom 02. Dezember 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 12. Dezember 1986, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 7a vom 22. Februar 2001.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 (2) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGBNatSchG und § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in den Gemeinden Uplengen im Landkreis Leer, Friedeburg im Landkreis Wittmund, Zetel im Landkreis Friesland und der Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland gem. § 22 (2) BNatSchG i.V.m. § 14 (2) NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 14. Dezember 2015 bis einschließlich 25. Januar 2016 stattgefunden.

Insgesamt wurden 34 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Die darüber hinausgehenden Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Eine Aufstellung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Für die Beschlussfassung der Verordnung ist nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Leer vom 17. März 2016 nun das Einvernehmen zur Naturschutzgebietsverordnung der anderen Landkreise ebenfalls durch Kreistagsbeschluss herzustellen.

Die Verordnung tritt nach Erteilung der Einvernehmen durch die weiteren Landkreise mit Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die o.g. bestehenden Verordnungen treten damit außer Kraft.

1. Gesamtkosten keine € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten keine € <input type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen keine € <input type="checkbox"/>
--	---	--

Haushaltsmittel

Produktkonto:

Noch zur Verfügung: €

stehen nicht zur Verfügung

Es entstehen keine Kosten und keine Einnahmen.

### Beschlussvorschlag:

Zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Stapeler Moor und Umgebung“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den Gemeinden Uplengen im Landkreis Leer, Friedeburg im Landkreis Wittmund, Zetel im Landkreis Friesland und der Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland, die als Anlage 1-4 beigelegt ist, wird das Einvernehmen erteilt.

Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Wittmund, den 23.03.2016

gez. Hillie, Werner

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - NSG Verordnung	Anlage 2 - Begründung zur Verordnung	
Anlage 3 - Übersichtskarte Verordnung		A
Anlage 4.1 - Übersichtskarte Blattschnitte		A
Anlage 4.2 - Detailkarte 01	Anlage 4.3 - Detailkarte 02	A
Anlage 4.4 - Detailkarte 03	Anlage 4.5 - Detailkarte 04	A
Anlage 4.6 - Detailkarte 05	Anlage 4.7 - Detailkarte 06	A
Anlage 5 - Töb Abwägung	Anlage 6 - Lesefassung mit markierten Änderungen	